

STEUER- UND WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN

der landwirtschaftlichen Buchstellen

Heft 6/2019

89. Jahrgang
ISSN 0178-9910

STEUER- UND WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN

Inhalt	Seite
Deutschland im Quadrat	1
Vorbehaltsnießbrauch bei unentgeltlicher Übertragung eines verpachteten Betriebs	2
Verpächterwahlrecht bei Beendigung einer Betriebsaufspaltung	3
Zusammenhang einer gepachteten Jagd mit einem landwirtschaftlichen Pachtbetrieb ..	4
Verteilung eines Gestattungsentgelts auch bei unbestimmter Laufzeit zulässig	5
Unbelegte Brötchen mit einem Heißgetränk sind kein Frühstück	6
Bewirtungsaufwendungen: Vorsteuerabzug trotz fehlender Belege?	6
Hofübergabe gegen Versorgungsleistungen ohne Kostenübernahme für Alten- oder Pflegeheim.....	7
Grunderwerbsteuer bei Flächenkauf durch forstwirtschaftlichen Betrieb	7
Umsatzsteuerliche Behandlung der Überlassung von Vieheinheiten	8
Nachträglich erstellte Auflistung bei betrieblicher PKW-Nutzung	9
Zwangsbetriebsaufgabe und Verpächterwahlrecht.....	10
Entgeltliche Überlassung von Zahlungsansprüchen nach GAP-Reform	11

Deutschland im Quadrat



Die Grenzen Deutschlands umfassen rund 357.582 km² Land- und Wasserflächen. Mit rund 182.178 km² steht rund die Hälfte des deutschen Bodens (50,9%) der Landwirtschaft zur Verfügung. Das geht aus den Zahlen des Statistischen Bundesamtes hervor. Wälder nehmen mit 106.380 km² (29,7%) die zweitgrößte Fläche ein. Die sogenannte Siedlungs- und Verkehrsfläche

umfasst 49.505 km², was einem Anteil von rund 14 % der Gesamtfläche entspricht. Sie umfasst sowohl Gebäude-, Betriebs-, Erholungs- und Verkehrsflächen als auch Friedhöfe. Von Anfang 2015 bis Anfang 2018 hat sie durchschnittlich um 58 Hektar pro Tag zugenommen.

Statistisches Bundesamt



Vorbehaltsnießbrauch bei unentgeltlicher Übertragung eines verpachteten Betriebs

Zwei Betriebe

Ruhender Betrieb

Wirtschaftender Betrieb

Wahlrecht bei Betriebsverpachtung: auch bei Nießbrauchsvorbehalt

Bedenken gegenüber Urteil des X. Senats des BFH

Der Bundesfinanzhof (BFH) – VI. Senat – entschied mit Urteil vom 8.5.2019 – VI R 26/17, dass bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft die Bestellung eines Nießbrauchs zur Folge hat, dass zwei Betriebe entstehen, nämlich ein ruhender Betrieb in der Hand des nunmehrigen Eigentümers (des Nießbrauchsverpflichteten) und ein wirtschaftender Betrieb in der Hand des Nießbrauchsberechtigten und bisherigen Eigentümers (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung). Die Rechtsprechung zur unentgeltlichen Übertragung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs unter Nießbrauchsvorbehalt gilt auch für die Übertragung eines Verpachtungsbetriebs. Zahlungen für die Entlassung des Grundbesitzes aus der Pfandhaft eines zum Betriebsvermögen gehörenden Nießbrauchsrechts sind betrieblich veranlasst und erhöhen ihrerseits das Betriebsvermögen.

Im Streitfall hatte der Ehemann (E) der Klägerin seinen landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Betriebsgrundstücke verpachtet waren, auf seinen Sohn übertragen und sich auf Lebensdauer ein unentgeltliches Nießbrauchsrecht an dem Grundbesitz vorbehalten. Nach seinem Tod ging dieses auf seine Ehefrau (Klägerin) über. Im Jahr 2008 veräußerte der Sohn die Hofstelle und einen Teil des Grund und Bodens. Die Klägerin entließ den Erwerber gegen Zahlung eines Geldbetrags aus der Pfandhaft für ihr Nießbrauchsrecht. Sie ging dabei von der steuerfreien Veräußerung von Privatvermögen aus. Das Finanzamt rechnete die Zahlung zur Ablösung des Nießbrauchs dagegen zu den Einkünften aus LuF.

Das Finanzgericht wies die Klage zurück, der BFH hielt die Revision für unbegründet.

Die unentgeltliche Übertragung des ruhenden Verpachtungsbetriebs auf den Sohn unter Vorbehalt des Nießbrauchs führte bei E nicht zu einer Betriebsaufgabe. Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb unentgeltlich (im Wege der vorweggenom-

menen Erbfolge) übertragen, so liegt weder eine Entnahme noch eine Betriebsaufgabe vor. Der Betrieb wird vielmehr steuerrechtlich unverändert durch den Rechtsnachfolger fortgeführt. Der Rechtsnachfolger ist an die Buchwerte des Rechtsvorgängers gebunden (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz – EStG). Auch ein ruhender, verpachteter und noch nicht aufgegebenen Betrieb kann Übertragungsgegenstand i.S. des § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG sein. Bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft hat die Bestellung eines Nießbrauchs nach ständiger Rechtsprechung des BFH zur Folge, dass zwei Betriebe entstehen, nämlich ein ruhender Betrieb in der Hand des nunmehrigen Eigentümers (des Nießbrauchsverpflichteten) und ein wirtschaftender Betrieb in der Hand des Nießbrauchsberechtigten und bisherigen Eigentümers. An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest.

Der Steuerpflichtige hat nach ständiger Rechtsprechung im Fall der Verpachtung seines Betriebs ein Wahlrecht, ob er den Vorgang als Betriebsaufgabe behandeln und damit die Wirtschaftsgüter seines Betriebs unter Auflösung der stillen Reserven in sein Privatvermögen überführen oder das Betriebsvermögen während der Verpachtung fortführen und daraus betriebliche Einkünfte erzielen will. Diese Grundsätze der Betriebsverpachtung sind auch bei unter Vorbehalt des Nießbrauchs übertragenen ruhenden Verpachtungsbetrieben anwendbar. Entsprechend hat der BFH anerkannt, dass die Hofübergabe unter Vorbehaltsnießbrauch und gleichzeitiger Verpachtung des Betriebs an den Hofnachfolger (sog. Rheinische Hofübergabe) den Betriebsverpachtungsgrundsätzen unterliegt. Für die Verpachtung des Betriebs an Dritte gilt nichts anderes. Bemerkenswert ist, dass der Senat zu dem Urteil des X. Senats vom 25.1.2017 – X R 59/14, der in der Übertragung eines Gewerbebetriebs unter Nießbrauchsvorbehalt eine gewinnrealisierende Betriebsaufgabe erblickte, erhebliche Bedenken zu erkennen gab. ■■



Verpächterwahlrecht bei Beendigung einer Betriebsaufspaltung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seinem Urteil vom 17.4.2019 – IV R 12/16 entschieden, dass die Grundsätze über das Verpächterwahlrecht nicht nur bei Beendigung einer „echten Betriebsaufspaltung“ gelten, sondern auch dann, wenn eine „unechte Betriebsaufspaltung“ beendet wird. Für die Einbringung des ganzen Mitunternehmeranteils nach § 24 Abs. 1 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) reicht es aus, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen im Sonderbetriebsvermögen der Ausgangsgesellschaft in das Sonderbetriebsvermögen der Zielgesellschaft überführt werden; eine Übertragung in das Gesamthandsvermögen ist nicht erforderlich.

Im Streitfall waren J und U Gesellschafter der P-GbR, die seit dem 1.5.2002 ein bebautes Grundstück an die P-GmbH vermietete, die mit Textilien handelte. An der P-GmbH waren J zu 48,8 % und U zu 51,2 % beteiligt. Am 30.1.2008 übertrug J seinen Anteil unentgeltlich auf U. Mit Vertrag vom 9.12.2008 errichteten J und U die V-GmbH. Zusätzlich errichteten sie die P GmbH & Co. KG. Zur Erbringung ihrer Kommanditeinlage brachten sie ihre Anteile an der P-GbR sowie ihre Miteigentumsanteile an dem Grundstück zu Buchwerten in die KG ein.

Im Streitjahr 2008 setzte das Finanzamt erklärungsgemäß Einkünfte aus Gewerbebetrieb fest, änderte die Festsetzung jedoch nach einer Außenprüfung, da die Betriebsaufspaltung zwischen der P-GbR und der P-GmbH zum 30.1.2008 wegen Wegfalls der personellen Verflechtung beendet worden sei. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Der BFH hielt die Revision für begründet und hob das Urteil des Finanzgerichts auf. Das Ende der Betriebsaufspaltung hatte nicht zu einer Betriebsaufgabe geführt, weil die P-GbR ihren Gewerbebetrieb nach den Grundsätzen der Betriebsverpachtung fortgeführt hatte. Bei der P-GbR war kein Aufgabegewinn entstanden, und die P-GbR hatte bis zu ihrem Untergang durch die Anteilsvereinigung gewerbliche Einkünfte erzielt.

Zwar führt der Wegfall der Voraussetzungen der Betriebsaufspaltung grundsätzlich zu einer Betriebsaufgabe (§ 16 Abs. 3 Einkommensteuergesetz – EStG). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Gewerbetreibende zwar seine werbende Tätigkeit einstellt, aber entweder den Betrieb im Ganzen als geschlossenen Organismus oder zumindest alle wesentlichen Grundlagen des Betriebs verpachtet und der Steuerpflichtige gegenüber den Finanzbehörden nicht klar und eindeutig die Aufgabe des Betriebs erklärt (sog. Verpächterwahlrecht).

Nach den Rechtsprechungsgrundsätzen reicht es für eine gewerbliche Betriebsverpachtung aus, wenn die wesentlichen, dem Betrieb das Gepräge gebenden Betriebsgegenstände verpachtet werden. Wird lediglich ein Betriebsgrundstück verpachtet, so liegt nur dann eine Betriebsverpachtung vor, wenn das Grundstück die alleinige wesentliche Betriebsgrundlage darstellt. Für Groß- und Einzelhandelsunternehmen wird nach der neueren BFH-Rechtsprechung angenommen, dass die gewerblich genutzten Räume regelmäßig den wesentlichen Betriebsgegenstand bilden und dem Gewerbe das Gepräge geben – anders als etwa bei dem produzierenden Gewerbe.

Die Annahme einer Betriebsverpachtung nach Beendigung einer unechten Betriebsaufspaltung schied im vorliegenden Fall nicht deshalb aus, weil das Besitzunternehmen keinen Betrieb unterhalten hatte, den es hätte verpachten können. Die Betriebsaufspaltung hatte zur Folge, dass die Tätigkeit des Besitzunternehmens ihrerseits als eigenständige gewerbliche Tätigkeit beurteilt wird. Für die Einbringung des ganzen Mitunternehmeranteils nach § 24 Abs. 1 UmwStG reicht es aus, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen im Sonderbetriebsvermögen der Ausgangsgesellschaft in das Sonderbetriebsvermögen der Zielgesellschaft überführt werden. ■■

Echte und unechte Betriebsaufspaltung

Übertragung in das Gesamthandsvermögen nicht erforderlich

Voraussetzungen für eine Betriebsverpachtung

Wesentlicher Betriebsgegenstand

Ende der Betriebsaufspaltung: keine Betriebsaufgabe



Zusammenhang einer gepachteten Jagd mit einem landwirtschaftlichen Pachtbetrieb

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 22.5.2019 – VI R 11/17 stehen die Einkünfte aus der Jagd im Zusammenhang mit einem land- und forstwirtschaftlichen (luf) Pachtbetrieb, wenn sich das gepachtete Jagdausübungsrecht auf die bewirtschafteten Pachtflächen erstreckt. Bilden die Flächen eines luf Pachtbetriebs einen Eigenjagdbezirk und werden diesem Flächen angegliedert (§ 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz – BJagdG), so ist der Zusammenhang der Jagd in dem vergrößerten gepachteten Eigenjagdbezirk mit dem luf Pachtbetrieb jedenfalls dann noch zu bejahen, wenn die Jagd überwiegend auf eigenbetrieblich genutzten Flächen ausgeübt wird. Ist eine Personengesellschaft Inhaberin des luf Betriebs, ist der erforderliche Zusammenhang der Einkünfte aus der Jagd mit dem Betrieb der Personengesellschaft regelmäßig nur gegeben, wenn das Jagdausübungsrecht einem Gesellschafter zusteht.

Im Streitfall hatte eine GbR (Klägerin), die von M, seiner Ehefrau R und F errichtet wurde, das Klostergut X (500 ha) gepachtet, davon 480 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Ferner pachtete M die gesamte Jagdnutzung des Eigenjagdbezirks „Klostergut X“ (670 ha). Dieser umfasste neben der gepachteten Gutsfläche auch eine im Eigentum der Landesforstverwaltung stehende Fläche, die sich aus mehreren Teilflächen zusammensetzte.

Die Klägerin kürzte den laufenden Gesamthandsgewinn um die Aufwendungen für die Jagdpacht und die Jagdsteuer. Das Finanzamt verneinte einen hinreichenden Zusammenhang der Jagdaufwendungen mit den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, soweit diese durch die Jagdausübung auf den Teilflächen der Landesforstverwaltung verursacht waren. Einspruch und Klage hiergegen wurden abgewiesen.

Der BFH hielt die Revision dagegen für begründet. Werden neben einer Eigenjagd noch weitere Jagdflächen zugepachtet,

besteht der betriebliche Zusammenhang, wenn die Zupachtung aus zwingenden öffentlich-rechtlichen Gründen erfolgt oder zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich ist oder wenn die zugepachteten Jagdflächen überwiegend eigenbetrieblich genutzt werden. Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für den Pächter eines luf Betriebs, der einen Eigenjagdbezirk pachtet.

Die Abrundung eines Eigenjagdbezirks konnte nach dem einschlägigen Landesrecht wirksam durch Vertrag geregelt werden. Damit bilden (auch) die angegliederten Teilflächen der Landesforstverwaltung zusammen mit den anderen Flächen einen einheitlichen Jagdbezirk. Der vorausgesetzte Zusammenhang des Jagdausübungsrechts mit der Land- und Forstwirtschaft kann für die angegliederten Teilflächen nicht anders beurteilt werden als für die Flächen des „Klostergut X“, die den ursprünglichen Eigenjagdbezirk bildeten.

Der Senat konnte allerdings nicht darüber entscheiden, ob die anteilige Jagdpacht und die Jagdsteuer gewinnmindernd bei der Ermittlung des laufenden Gesamthandsgewinns der GbR zu berücksichtigen sind. Pächterin des Klosterguts ist die Klägerin, deren Gesellschafter in den Streitjahren K und F waren. Dagegen schloss M den Jagdpachtvertrag mit dem Klosterfonds ab. Dies beruhte darauf, dass das Jagdausübungsrecht (§ 11 Abs. 5 BJagdG) nur an eine natürliche Person verpachtet werden kann. Das Finanzgericht (FG) wird daher im zweiten Rechtsgang zu klären haben, ob das Jagdausübungsrecht an dem Eigenjagdbezirk „Klostergut X“ in den Streitjahren tatsächlich noch M zustand oder durch nachträgliche Änderungen des Jagdpachtvertrags auf K und/oder F übergegangen war. Des Weiteren wird das FG zu beachten haben, dass im vorliegenden Verfahren nur über den laufenden Gesamthandsgewinn zu entscheiden ist, da nur dieser angefochten wurde. ■■

Zusammenhängende Tätigkeit mit dem Pachtbetrieb?

Jagdausübungsrecht eines Gesellschafters?

Jagdpachtvertrag mit dem Klosterfonds

Schicksal des Jagdausübungsrechts



Verteilung eines Gestattungsentgelts auch bei unbestimmter Laufzeit zulässig

Wenn ein Steuerpflichtiger, der seine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft durch Einnahme-Überschussrechnung ermittelt, zu seinem Betriebsvermögen gehörende Grundstücke gegen ein vorausgezahltes Entgelt zur Nutzung für die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen überlässt, so kann er das Gestattungsentgelt auf den Vorauszahlungszeitraum verteilen, sofern der Nutzungsüberlassungs- und der Vorauszahlungszeitraum mehr als fünf Jahre betragen. Voraussetzung für die Verteilung der Einnahme ist, dass der Vorauszahlungszeitraum anhand objektiver Umstände – und sei es auch im Wege sachgerechter Schätzung – bestimmbar ist und der zu entgeltende Nutzungsüberlassungszeitraum länger als fünf Jahre ist. Diese Entscheidung hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 4.6.2019 – VI R 34/17 getroffen.

Die im Jahr 2015 verstorbene Mutter der Klägerin (Rechtsnachfolgerin) unterhielt einen land- und forstwirtschaftlichen Verpachtungsbetrieb, dessen Gewinn sie gem. § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelte. Die verpachteten Grundstücke befanden sich in der Nähe des Gebiets des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. XYY – Kraftwerk Z. Die K-GmbH beabsichtigte, im beplanten Bereich ein Kraftwerk zu errichten, mit dessen Bau bereits im Jahr 2007 begonnen worden war. Der Bebauungsplan enthielt u. a. Vorgaben für grünordnerische Maßnahmen, darunter Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Die von der K-GmbH mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen beauftragte Firma F hatte im Jahr 2011 mit der Mutter der Klägerin einen Gestattungsvertrag geschlossen. Nach dem Vertrag war die Mutter verpflichtet, auf der Vertragsfläche für die Vertragsdauer keine Nutzungen oder Handlungen vorzunehmen, die die Umsetzung des festgelegten Entwicklungsziels verei-

eln, gefährden oder auf sonstige Weise beeinträchtigen konnten, insbesondere durch die Errichtung von Anlagen oder Baulichkeiten. Die Gestattungsflächen waren nach § 1 Nr. 3 des Vertrags ausschließlich den Kompensationsmaßnahmen vorbehalten. Unberührt blieb eine land- und forstwirtschaftliche sowie eine sonstige Nutzung, soweit der Gestattungsvertrag nicht entgegenstand. Mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen konnte nach dem Gestattungsvertrag frühestens nach Ablauf der Pachtzeiträume begonnen werden. Der Gestattungsvertrag begann nach dessen § 4 mit der Vertragsunterzeichnung und lief auf unbestimmte Zeit unter Ausschluss der ordentlichen Kündigung durch die Mutter. Er endete mit dem vollständigen Rückbau des Kraftwerks und der vollständigen Rekultivierung der Vorhabensfläche. Im Juni 2013 erhielt die Mutter ein einmaliges Gestattungsentgelt i.H.v. 638.525 Euro. In ihrer Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr 2012/2013 erfasste die Mutter die Entschädigung als Einnahme i.H.v. 12.770 Euro. Dem lag zugrunde, dass sie das Gestattungsentgelt gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 EStG auf 25 Jahre gleichmäßig verteilte. Das Finanzamt folgte dem nicht. Nach Auffassung des Finanzamtes war das Gestattungsentgelt mit Zufluss im Wirtschaftsjahr 2012/2013 in voller Höhe als Betriebseinnahme zu versteuern.

Der BFH sah dies anders. Der Gestattungsvertrag war auf unbestimmte Zeit unter Ausschluss einer ordentlichen Kündigungsmöglichkeit geschlossen worden. Er sollte erst enden mit dem vollständigen Rückbau des Kraftwerks und der vollständigen Rekultivierung. Der Nutzungsüberlassungszeitraum betrug demnach mehr als fünf Jahre (§ 11 Abs. 2 Satz 3 EStG). Zu dem Zeitpunkt sollte auch erst der Vorauszahlungszeitraum enden. Dieser Zeitraum war anhand der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Kraftwerks und der für dessen Rückbau und die Rekultivierung benötigten Zeiträume zumindest im Wege sachgerechter Schätzung feststellbar. ■■

Nutzungsüberlassungs- und Vorauszahlungszeitraum

Einmaliges Gestattungsentgelt

Zufluss in voller Höhe als Betriebseinnahme zu versteuern

Feststellbarer Zeitraum

*Nicht steuerbare
Aufmerksamkeiten*

*Keine kostenlose
Mahlzeit*

*Ausgestaltung
des Arbeitsplatzes*

Aufzeichnungspflichten

*Unternehmerische
Verwendung
der Bewirtungsleistungen
nachgewiesen*

*Angemessener
Umfang*

Unbelegte Brötchen mit einem Heißgetränk sind kein Frühstück

Unbelegte Backwaren mit einem Heißgetränk sind kein Frühstück im Lohnsteuerrechtlichen Sinne. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 3.7.2019 – VI R 36/17 entschieden.

Im zugrundeliegenden Fall hatte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unbelegte Brötchen und Rosinenbrot sowie Heißgetränke zum sofortigen Verzehr im Betrieb kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Finanzamt wollte dies als Frühstück mit den amtlichen Sachbezugswerten versteuern.

Der BFH entschied anders. Die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Speisen und Getränken durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer könne dann zu Arbeitslohn führen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit, wie ein Frühstück, Mittagessen oder Abendessen, unentgeltlich oder verbilligt reiche. Davon abzugren-

zen seien nicht steuerbare Aufmerksamkeiten, die lediglich der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und der Schaffung günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen dienen und denen daher kein Entlohnungscharakter zukomme.

Vorliegend handele es sich bei den verabreichten Lebensmitteln nicht um Arbeitslohn in Form kostenloser Mahlzeiten, sondern um nicht steuerbare Aufmerksamkeiten. Unbelegte Brötchen seien auch in Kombination mit einem Heißgetränk kein Frühstück i.S. von § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Selbst für ein einfaches Frühstück müsse noch ein Brotaufstrich oder -belag hinzu kommen. Die Überlassung der Backwaren nebst Heißgetränken habe daher lediglich der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und der Schaffung günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen gedient. ■■

Bewirtungsaufwendungen: Vorsteuerabzug trotz fehlender Belege?

Ein Verstoß gegen Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang mit Bewirtungsaufwendungen führt nicht automatisch zur Versagung des Vorsteuerabzugs. Zu diesem Ergebnis kam das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) in seinem Urteil vom 9.4.2019 – 5 K 5119/18.

Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat ein Steuerpflichtiger gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zum Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung.

Im vorliegenden Fall holte der Kläger die fehlenden Eintragungen auf den Bewirtungsbelegen im Widerspruchsverfahren vier Jahre

nach der Bewirtung nach. Das Finanzamt war der Auffassung, dass ein Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Bewirtungsaufwendungen nur in Betracht komme, wenn die ertragsteuerlich erforderlichen Eintragungen zum Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung zeitnah erfolgten. Dies sei im Streitfall jedoch nicht der Fall.

Nach Auffassung des FG war hingegen entscheidend, ob die unternehmerische Verwendung der Bewirtungsleistungen nachgewiesen und die Aufwendungen nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen zu beurteilen sind. Das FG kam zu der Überzeugung, dass es sich bei den streitigen Bewirtungsaufwendungen um solche für Geschäftsessen des Klägers in einem angemessenen Umfang handelte. Dafür, dass es sich nicht um Geschäfts-, sondern vielmehr Privatessen des Klägers gehandelt hatte, gab es keine Indizien. ■■



Hofübergabe gegen Versorgungsleistungen ohne Kostenübernahme für Alten- oder Pflegeheim

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) entschied mit Urteil vom 30.7.2019 – 5 K 2332/17: Die Einschränkung der durch § 323 Zivilprozessordnung (ZPO) grundsätzlich eröffneten Anpassungsmöglichkeit von wiederkehrenden Zahlungen aus einem Hofübergabevertrag für den Fall des Auszugs der Übergeber aus der bisher bewohnten Wohnung stellt eine wesentliche Einschränkung dar, die zu einer Leibrente anstelle einer dauernden Last und zu einer auf den Ertragsanteil begrenzten Abziehbarkeit der Leistungen als Sonderausgaben führt.

Im Streitfall übergaben die Eltern 1999 den Weinbaubetrieb an den Sohn (Kläger). Dieser verpflichtete sich im Hofübergabevertrag, den Eltern einen monatlichen Betrag zu deren Lebensunterhalt von 6.000 DM als „dauernde Last“ zu zahlen. Es war vereinbart, dass „Veränderungen im Unterhaltsbedarf des Berechtigten und/oder in der

Leistungskraft des Verpflichteten die Höhe der Zahlungspflicht beeinflussen können. Verlassen die Übereigner (oder auch der Längstlebende von ihnen allein) jedoch ihre derzeitige Wohnung, gleich aus welchem Grund (z. B. Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim), so führt ein hierdurch verursachter Mehrbedarf in ihrer Person jedoch zu keiner Anpassung der dauernden Last.“

Die in der ESt-Erklärung für 2007 erklärten dauernden Lasten erkannten das Finanzamt und das Finanzgericht jedoch nur mit dem Ertragsanteil (20 %) als Sonderausgaben an. Die Vertragsparteien haben zwar eine Änderung nach § 323 ZPO ermöglicht, die Anpassung war jedoch für den Fall eines finanziellen Mehrbedarfs durch den Auszug aus der eigenen Wohnung, z. B. durch Aufnahme in ein Pflegeheim, ausgeschlossen. Damit war eine wesentliche Einschränkung der Änderungsmöglichkeit erfolgt. ■■



Grunderwerbsteuer bei Flächenkauf durch forstwirtschaftlichen Betrieb

Für alle forstwirtschaftlichen Betriebe, die Waldflächen kaufen und Grunderwerbsteuer dafür zahlen müssen, ist die folgende Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) vom 16.5.2019 – 7 K 3217/18 GE von besonderem Interesse: Der Wert der aufstehenden Bäume gehört bei dem Erwerb von Waldflächen durch einen forstwirtschaftlichen Betrieb nicht zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer, da sie als Scheinbestandteil im Sinne des § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind.

Im Streitfall erwarb der Kläger Waldflächen zum Preis von 105.000 Euro, wobei ein Teilbetrag (73.500 Euro) auf den Aufwuchs entfiel. Der Kläger erklärte dies dem Finanzamt, das aber nicht der Aufteilung in Bodenwert und Aufwuchs folgte, sondern als Gegenleistung jeweils den Wert für Boden und Aufwuchs festsetzte, weil gemäß § 94 Abs. 1

BGB zu den wesentlichen Bestandteilen die Erzeugnisse eines Grundstücks gehörten, solange sie mit dem Grund und Boden verbunden seien. Hiergegen richtete sich die Klage.

Das FG hielt den angefochtenen GrESt-Bescheid für rechtswidrig. Unter Grundstücken sind nach § 2 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) Grundstücke im Sinne des BGB zu verstehen. Wesentliche Bestandteile sind nach § 94 S. 2 BGB auch Pflanzen mit dem Zeitpunkt des Einpflanzens. Zu den wesentlichen Bestandteilen gehören nach § 95 Abs. 1 BGB solche Sachen jedoch nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind, dazu gehören zum Verkauf bestimmte Pflanzen. Bei dem forstwirtschaftlichen Betrieb waren die Bäume zum Abholzen und zum Verkauf des Holzes bestimmt. Sie sollten nicht auf Dauer auf den Grundstücken verbleiben. ■■

Abänderbarkeit der Leistungen vereinbart

Dauernde Last oder Leibrente

Versagung der dauernden Last

Wesentliche Einschränkung

Grunderwerbsteuer auch für aufstehende Bäume?

Wesentliche Bestandteile?

Bäume zum Abholzen bestimmt

Zahlung eines „Vorabgewinns“: umsatzsteuer-relevanter Vorgang

Vorteilsgewährung?

Zahlungen als (Sonder-)Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches

Gewinnverteilung aufgrund tatsächlich erbrachter Gesellschafterbeiträge

Umsatzsteuerliche Behandlung der Überlassung von Vieheinheiten

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat sich in seinem Urteil vom 19.1.2018 – 1 K 1018/16 U mit einem im Gesellschaftervertrag vereinbarten „Vorabgewinn“ und der umsatzsteuerlichen Behandlung der Überlassung von Vieheinheiten befasst.

Der Kläger ist hauptberuflicher Land- und Forstwirt. Er ist innerhalb seines landwirtschaftlichen Betriebs als Einzelunternehmer tätig. Die im Rahmen dieses Betriebs ausgeführten Umsätze werden nach Durchschnittssätzen gemäß § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG) besteuert. Darüber hinaus ist der Kläger Komplementär der aus ihm und einem Kommanditisten bestehenden Kommanditgesellschaft, die einen landwirtschaftlichen Betrieb in Form einer Tierhaltungskooperation betreibt.

Im Gesellschaftsvertrag wurde geregelt, dass der Kläger der Gesellschaft 140,- Vieheinheiten zur Nutzung zur Verfügung stellt. Des Weiteren wurde im Gesellschaftsvertrag festgelegt, dass für die Überlassung der Vieheinheiten ein „weiterer Vorabgewinn“ in Höhe von 5 Euro je überlassener Vieheinheit gezahlt wird. Im Innenverhältnis der Gesellschafter wurde dieser Vorabgewinn untereinander nicht als Aufwand behandelt und stellte auch keine Betriebsausgabe der Gesellschaft dar. Zudem wurde vereinbart, dass diese Vorabgewinne nur gezahlt würden, sofern entsprechende Gewinne vorhanden waren. Sofern der Gewinn dazu nicht ausreichte, sollte eine prozentuale und gleichmäßige Kürzung der Zahlung erfolgen.

Bei den Umsatzsteuererklärungen des Klägers für die Streitjahre 2011 bis 2013 waren die Beträge für die Überlassung der Vieheinheiten in den erklärten Umsätzen nicht enthalten. Das Finanzamt war der Ansicht, dass es sich im Hinblick auf die im Rahmen der Gewinnverteilung für die Überlassung der Vieheinheiten zugeflossenen Beträge um eine gewinnunabhängige Vergütung handle, welche der Umsatzsteuer zu unterwer-

fen sei. Auch das FG entschied, dass die Zurverfügungstellung bzw. Überlassung der 140,- Vieheinheiten durch den Kläger an die KG gegen Zahlung eines „Vorabgewinns“ ein umsatzsteuerrelevanter Vorgang sei, welcher mit dem Regelsteuersatz der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Das FG führte aus, dass der Leistungstatbestand nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG weit auszulegen sei. Erforderlich ist lediglich eine beliebige Vorteilsgewährung, die zu einem Verbrauch führen kann; der Vorteil muss dabei einem identifizierbaren Leistungsempfänger eingeräumt werden.

Vorliegend war Leistungsempfänger die KG. Der Vorteil der KG durch die vom Kläger erbrachte Leistung lag darin, dass die KG durch die Überlassung von 140,- Vieheinheiten eine landwirtschaftliche Zucht im Umfang von 140,- Vieheinheiten betreiben konnte, ohne dass die KG die hierfür erforderliche landwirtschaftlich genutzte Fläche vorhalten musste. Für diese Leistungen des Klägers an die KG hatte der Kläger in den Streitjahren Zahlungen erhalten. Diese Zahlungen wurden als (Sonder-)Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches an den Kläger entrichtet.

Der Umstand, dass diese im Gesellschaftervertrag als „Vorabgewinn“ benannte Zahlung im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander nicht als Aufwand behandelt wird und nach der Regelung im Gesellschaftsvertrag auch keine Betriebsausgabe der Gesellschaft darstellt, steht einer Würdigung der Zahlungen als Sonderentgelt nicht entgegen. Die Nichtsteuerbarkeit von Gesellschafterbeiträgen beruht auf der Vergütung der Gesellschafterleistung durch die Gewinn- und Verlustbeteiligung im Rahmen einer sogenannten Leistungsvereinigung und damit auf dem Vorliegen einer Chancen- und Risikogemeinschaft. Daran fehlt es aber, wenn die Gewinnverteilung nicht auf den vermuteten, sondern auf den tatsächlich erbrachten Gesellschafterbeiträgen beruht. ■■

Nachträglich erstellte Auflistung bei betrieblicher PKW-Nutzung

Das Finanzgericht Münster (FG) hat mit Urteil vom 10.7.2019 – 7 K 2862/17 E entschieden, dass die für Zwecke des § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) erforderliche fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines PKW nicht durch nachträglich erstellte Unterlagen nachgewiesen werden kann.

Der Kläger – ein Rechtsanwalt – bildete für die geplante Anschaffung von Fahrzeugen in den Jahren 2009 und 2013 Investitionsabzugsbeträge gemäß § 7g Abs. 1 EStG. Im zeitlichen Rahmen der Reinvestitionsfristen schaffte er jeweils gebrauchte Audi Q5 an. Fahrtenbücher führte er keine. Er ermittelte die Privatnutzung nach der 1%-Methode. Das Finanzamt ging aus diesem Grund nicht von einer fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung der Fahrzeuge aus und versagte demnach die Investitionsabzugsbeträge. Zum Nachweis der betrieblichen Fahrten für die Zeiträume ab Anschaffung der Fahrzeuge bis zum Schluss des jeweiligen Folgejahres legte der Kläger jeweils die Aufstellungen seiner betrieblichen Fahrten dem Finanzamt vor, die der Kläger anhand seiner Terminkalender nachträglich von Mitarbeitern erstellen ließ. Die gesamten Laufleistungen seiner Fahrzeuge errechnete der Kläger anhand von Händler- oder Werkstattrechnungen. Auch legte er ein Foto des Tachostandes vor. Nach den vorgelegten Unterlagen ergab sich für das im Jahr 2011 angeschaffte Fahrzeug ein betrieblicher Anteil von 92,6 % und für das im Jahr 2016 angeschaffte Fahrzeug ein solcher von 94,3 %. Die private Nutzung lag demzufolge jeweils unter 10 %. Zudem führte der Kläger aus, dass ihm für Privatfahrten weitere Fahrzeuge zur Verfügung gestanden hätten.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass bei Anwendung der 1%-Regelung grundsätzlich von einem schädlichen Nutzungsumfang auszugehen ist. Nach der Lebenserfahrung betrage in diesem Fall die Privatnutzung etwa 20 %. Der Gegenbeweis könne nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erbracht werden. Selbst wenn der Kläger

Aufstellungen für sämtliche Zeiträume vorlege, wären damit die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht erfüllt.

Das FG folgte der Meinung des Finanzamtes und wies die Klage mit der Begründung ab, dass der Kläger eine fast ausschließliche betriebliche Nutzung der Fahrzeuge nicht nachgewiesen habe. Die eingereichten Aufstellungen genügten nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Selbst wenn man der Auffassung folge, dass dieser Nachweis auch durch andere Unterlagen erbracht werden könne, sei dies hier mit den vom Kläger beigebrachten Unterlagen nicht gelungen. Der Kläger habe die Gesamtfahrleistungen für die maßgeblichen Zeiträume nicht nachgewiesen. Angesichts der nach den eigenen Berechnungen des Klägers nur geringfügigen Unterschreitung der 10%-Grenze seien strenge Maßstäbe an den Nachweis anzulegen. Aus den eingereichten Auflistungen ergebe sich nicht zwingend der Umfang der betrieblichen Fahrten des Klägers. Da seine Mitarbeiter diese nachträglich anhand der Terminkalender erstellt hatten, sei nicht sichergestellt, dass der Kläger für alle im Kalender enthaltenen Termine den jeweils fraglichen Audi Q5, ein anderes Fahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel genutzt habe. Schließlich könne der Umstand, dass weitere Fahrzeuge für Privatfahrten zur Verfügung gestanden hätten, lediglich den für die Privatnutzung eines Fahrzeugs bestehenden Anscheinsbeweis erschüttern, nicht aber einen Nachweis für den Umfang betrieblicher Fahrten ersetzen.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen. Es ist höchststrichlerlich bislang nicht geklärt, ob und auf welche andere Weise als durch das Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs eine ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines Fahrzeugs für Zwecke des § 7g EStG nachgewiesen werden kann. Die Revision ist beim BFH unter dem Aktenzeichen VIII R 24/19 anhängig. ■■

Fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines PKW?

Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Strenge Maßstäbe an den Nachweis

Revision zum BFH zugelassen

Nachweis, aber wie?



Zwangsbetriebsaufgabe und Verpächterwahlrecht

*Verpachtung
wesentlicher
Betriebsgrundlagen?*

*Erwerb verpachteter
landwirtschaftlicher
Flächen durch
Gesamtrechts-
nachfolge und
Veräußerung der
Hofstelle*

*Landwirtschaftlich
genutzte Grundstü-
cke ohne Hofstelle:
keine wesentliche
Betriebsgrundlage*

*Einkünfte aus
Vermietung und
Verpachtung*

Mit den Voraussetzungen des Verpächterwahlrechts hat sich das Finanzgericht München (FG) in seinem Urteil vom 25.9.2018 – 12 K 3314/16 beschäftigt: Das Verpächterwahlrecht setzt bei einem landwirtschaftlichen Betrieb voraus, dass die wesentlichen Grundlagen des Betriebs verpachtet werden oder sonst für eine mögliche Betriebsfortführung zur Verfügung stehen. Geschieht dies nicht, weil ein Teil der wesentlichen Grundlagen des Betriebsvermögens veräußert oder verschenkt wird, so liegt eine Betriebsaufgabe mit der Folge vor, dass die verpachteten Wirtschaftsgüter ins Privatvermögen überführt werden. Wurde die Hofstelle im Jahr 1974 verkauft, kann das Verpächterwahlrecht nicht ausgeübt werden; es liegt eine Zwangsbetriebsaufgabe der Landwirtschaft vor.

Eine Erbengemeinschaft (Klägerin) erwarb mit dem Tod der Mutter im Wege der Gesamtrechtsnachfolge verpachtete landwirtschaftliche Flächen. Die Mutter hatte nach dem Tod ihres Ehemannes 1973 die landwirtschaftlichen Flächen verpachtet und die Hofstelle veräußert. Seit 1976 wurden die Einkünfte bei der Erblasserin als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung behandelt.

Für das Jahr 2010 erklärte die Erbengemeinschaft Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, das Finanzamt ging jedoch von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft aus und ermittelte wegen der daraus folgenden abweichenden zeitlichen Zuordnung einen höheren Gewinn.

Hiergegen richtete sich die Klage, weil die Landwirtschaft bereits 1974 mit dem Verkauf der Hofflächen aufgegeben worden sei. Das Finanzamt beantragte, die Klage abzuweisen, weil bisher keine eindeutige Betriebsaufgabeerklärung vorliege.

Das FG München hielt die Klage für begründet. Die Klägerin erzielte im Streitjahr Einkünfte aus Vermietung und Verpach-

tung. Der von der Erblasserin bis ins Wirtschaftsjahr 1973/1974 geführte land- und forstwirtschaftliche Betrieb wurde von dieser mit dem Verkauf der Hofstelle im Wirtschaftsjahr 1974/1975 aufgegeben.

Das zunächst nur für den Fall, dass der ganze Betrieb als Einheit verpachtet wurde, gewährte Verpächterwahlrecht wurde durch die BFH-Rechtsprechung auf Fälle der parzellenweisen Verpachtung bisher selbst bewirtschafteter Ländereien erweitert. Das Verpächterwahlrecht setzt aber weiterhin voraus, dass die wesentlichen Grundlagen des Betriebs verpachtet werden oder sonst für eine mögliche Betriebsfortführung zur Verfügung stehen. Da der Betrieb der Erblasserin von der eigenen Hofstelle aus betrieben wurde, hatte die Erblasserin im Streitfall mit dem Verkauf der Hofstelle somit eine wesentliche Grundlage ihres Betriebs veräußert.

Die Hofstelle und der landwirtschaftliche Grund gehörten somit zu den wesentlichen Grundlagen ihres Betriebs. Die Erblasserin konnte das Verpächterwahlrecht somit nur ausüben, wenn sie auch nach der Verpachtung der Grundstücke diesen Betrieb irgendwann in der Zukunft würde (identitätswahrend) fortführen können. Dies war aber nicht der Fall, da sie, nachdem sie die landwirtschaftlichen Grundstücke verpachtet hatte, eine wesentliche Betriebsgrundlage, die Hofstelle, veräußert hat. Der Betrieb der Erblasserin wurde daher spätestens im Jahr 1975 mit dem Übergang von Nutzen und Lasten an der Hofstelle aufgegeben. Einer Betriebsaufgabeerklärung bedurfte es bei einer solchen (Zwangsbetriebs-) Betriebsaufgabe nicht. Auf die Erben gingen beim Tod der Erblasserin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge somit landwirtschaftlich genutzte Grundstücke des Privatvermögens über. Die Fortführung des Pachtverhältnisses durch die Klägerin führte daher nicht zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, sondern zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. ■■



Entgeltliche Überlassung von Zahlungsansprüchen nach GAP-Reform

Beim zugrundeliegenden Sachverhalt des Urteils des Finanzgerichts Münster (FG) vom 2.7.2019 – 15 K 1755/17 U war streitig, welche Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung der entgeltlichen Überlassung von dem Kläger aufgrund der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (sog. GAP-Reform) zugewiesenen Zahlungsansprüchen zur Anwendung kommt.

Der Kläger war Landwirt und verpachtete seit Oktober 2009 landwirtschaftliche Flächen und Zahlungsansprüche nach GAP (Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union) an verschiedene Pächter. Gegenstand der Pacht waren: a) die im Pachtvertrag bezeichneten Flurstücke (Verpachtung für landwirtschaftliche Zwecke), b) die auf dem Grundstück befindlichen Anlagen und Einrichtungen sowie die mit dem Eigentum am Grundstück verbundenen Nutzungs- und sonstigen Rechte, die der Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes dienen, und c) Zahlungsansprüche nach GAP-Reform laut Auflistung.

Im Pachtpreis war eine anteilige Pacht für die Zahlungsansprüche gem. § 1c von 10,00 Euro je Zahlungsanspruch enthalten.

In Jahr 2011 wurden entsprechend § 1c der Verträge als Ausgleich für die betriebsindividuellen Beträge neben dem Pachtpreis nach § 4 der Verträge 30.342,91 Euro an den Kläger geleistet, die der Kläger nicht der Umsatzsteuer unterwarf. Im Rahmen der beim Kläger durchgeführten Betriebsprüfung wurde vom Finanzamt die Auffassung vertreten, dass – unabhängig von der zwischen Verpächter und Pächter vertraglich vereinbarten Aufteilung des Pachtpreises – das Entgelt für die Verpachtung des Zahlungsanspruchs der Zahlungsanspruch insgesamt selbst sei. Entsprechend wurde die Bemessungsgrundlage für die Verpachtung der Zahlungsansprüche auf 55.120,10 Euro festgesetzt, was für den Veranlagungszeitraum 2011 zu einer Umsatzsteuererhöhung führte.

In der „Überlassung“ des den betriebsindividuellen Betrag (BIB) übersteigenden Anteils sei eine Art freiwillige „Zuwendung“ zu sehen, die aber nicht das Entgelt für die Verpachtung des Zahlungsanspruchs mindert.

Die Verpachtung der Zahlungsansprüche stelle durch die Vereinnahmung der Pacht eine entgeltliche sonstige Leistung im Sinne des § 3 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz (UStG) dar. Demnach liege eine steuerbare Leistung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vor. Die Verpachtung von Zahlungsansprüchen stelle eine eigene Hauptleistung dar. Die Überlassung der Zahlungsansprüche an die Pächter sei weder umsatzsteuerfrei noch unterliege sie der Besteuerung nach Durchschnittssätzen im Sinne des § 24 UStG.

Das FG hat entschieden, dass das Finanzamt zu Recht die entgeltlichen Nutzungsüberlassungen der dem Kläger aufgrund der GAP-Reform zugewiesenen Zahlungsansprüche an die Pächter als steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG behandelt hat, die der Regelbesteuerung unterliegen. Es hat aber bei der Besteuerung eine zu hohe Bemessungsgrundlage (Entgelt) gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG zugrunde gelegt und damit diese steuerpflichtigen Umsätze in unzutreffender Höhe besteuert.

Die vom Pächter an den Kläger geleisteten Zahlungen i.H.v. 30.342,91 Euro sind ein zusätzliches Entgelt für die Überlassung der BIB-Prämie, die als Bemessungsgrundlage zusätzlich zu der Bemessungsgrundlage von 1.183,20 Euro (118,32 ha x 10 Euro/ha) als das hierfür geleistete Entgelt abzüglich der Umsatzsteuer i.H.v. 25.498,24 Euro zu berücksichtigen sind. Das gesamte (Netto-) Entgelt für die Überlassung der Zahlungsansprüche beträgt damit 26.681,44 Euro (= 1.183,20 Euro + 25.498,24 Euro), die darauf entfallende Umsatzsteuer 5.069,47 Euro. Im Umsatzsteuerrecht stellt sich grundsätzlich nicht die Frage nach der Angemessenheit des vereinbarten Entgelts. ■■

Welche Bemessungsgrundlage?

Verpachtung der Zahlungsansprüche

Eigene Hauptleistung

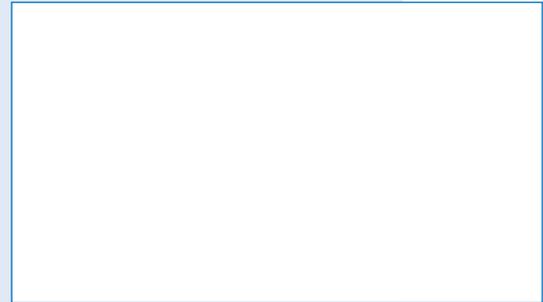
Entgeltliche Nutzungsüberlassungen als steuerbare Umsätze

Zusätzliches Entgelt für die Überlassung der BIB-Prämie

Angemessenheit keine Frage

Ehescheidung in der Landwirtschaft

**Rechts-, Gestaltungs- und
Kalkulationshandbuch**



von Regierungsrätin Dr. Steffi Bunzol,
Rechtsanwältin Christina Kurre (Notarin),
Rechtsanwalt Dr. Philipp Sticherling (Notar),
Rechtsanwalt Roland Stubben und
Dipl.-Ing.-agr. Dr. Jan-Christoph Friedrichs, ö.b.v. SV

HLBS Verlag / 2. Auflage 2019 / 458 Seiten gebunden
ISBN 978-3-89187-241-3 / 54,00 € (zzgl. Versandkosten)

Fax 030/200 89 67-59

Buchshop: www.hlbs.de/shop

Hiermit bestelle ich:

Expl. Ehescheidung in der Landwirtschaft

Bestellschein

Expl.

Die Steuer- und Wirtschaftsnachrichten erscheinen zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember).

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS)

Redaktion: Syndikusrechtsanwalt S. Wiemuth; Ass. jur. A. Lentz; Dipl.-Vw. A. Mertens; A. Kwiatkowska

Verlag: HLBS Verlag GmbH · Engeldamm 70 · 10179 Berlin · E-Mail: verlag@hlbs.de · Internet: www.hlbs.de

Layout/Satz: Satzkasten · Stuttgart

Druck: Ludwig Austermeier Offsetdruck OHG · Berlin

Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt bei Vorauszahlung einschl. Mehrwertsteuer 23,40 EUR zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung eines Zeitschriftenabonnements kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.